

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1957

Berlin, den 9. März 1957

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 57	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak	109
15. 2. 57	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen.....	110
1.3.57	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik .....	115

#### **i Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak.**

**Vom 15. Februar 1957**

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

##### § 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

##### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juli 1955 über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) (GBl. II S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**

#### **Anlage**

zu vorstehender Anordnung

#### **. Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak**

##### I.

#### **Grundbestimmungen**

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und Blattgutarten zu trennen.
2. Sandblatt, Hauptgut und Obergut müssen sortiert, auf Schnüre gezogen, im Büschelkasten gebüschelt oder gedockt werden. Gruppen und heißluftgetrocknete Tabake (HL-Tabake) können lose oder gedockt oder gefädelt abgeliefert werden.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt sein.

4. Der Sandgehalt des Tabaks darf, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 23 %, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15 %,
Sandblatt	6 %,
Hauptgut	5 %,
Obergut	5%>.

5. Tabak, der den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entspricht, ist dem Tabakpflanzler zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Gewicht des zurückgegebenen Tabaks ist von dem Tabakabnahmebetrieb festzustellen.

##### II.

#### **Beschaffenheit**

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak muß in einem seinen Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet, hang- oder heißluftgetrocknet sein.
2. Der Tabak darf keine Speckrippen besitzen und keinen Schimmelbesatz aufweisen.
3. Der Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks soll nicht unter 18% liegen und darf 23% nicht übersteigen.
4. Der Tabak muß einen einwandfreien arteigenen Geruch haben.
5. Die einzelnen Blätter des Büschels müssen gesund, in der Farbe möglichst einheitlich sein und dürfen sich in Größe und Beschädigungsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Die Blätter mit Ausnahme der Gruppen müssen eine Mindestlänge von 20 cm haben.
6. Der Tabak muß eine ausreichende Glimmfähigkeit haben.

##### III.

#### **Ausnahmebestimmungen**

1. In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Tabake mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 23 % bis 35 % abnehmen und diese für Rechnung des Ablieferers mit Arbeitskräften und Mitteln des Erfassungsbetriebes in den vorgeschriebenen Zustand bringen.